Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 10767.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 18. Mai 1906.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, übereingekommen sind, einen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Geheime Oberfinanzrat Dr. Georg Strutz

und

der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt,

für Braunschweig:

der Geheime Finanzrat Dr. Rudolf Zimmermann

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird den Betrieb der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie mit dem Ablaufe der im Frühjahr 1909 zur Ausspielung gelangenden 146. Lotterie einstellen.

Sie wird während der Dauer dieses Vertrags weder den Betrieb dieser Lotterie wieder aufnehmen, noch für Rechnung ihrer Staatskasse eine andere Lotterie errichten oder an einer solchen sich beteiligen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1906.

Artikel 2.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetz-Samml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Juni 1909 ab erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 3.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Gebiets des Herzogtums Braunschweig Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Vertrags, nach freiem Ermessen anzustellen und zu entlassen und die Geschäfte durch sie betreiben zu lassen.

Artikel 4.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird während der Dauer dieses Vertrags den Vertrieb von Losen und Losabschnitten anderer Geld- oder solcher Lotterien, bei denen die Veranstalter in Aussicht stellen, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, sowie das Spielen in solchen Lotterien nur im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Herzogtums Braunschweig, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 100 000 Mark — in Worten Einhunderttausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der im Abs. 1 bezeichneten Art, welche für das preußische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preußischen Regierung zugelassen sind, wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung auf Wunsch der Königlich Preußischen in gleicher Weise auch innerhalb ihres Gebiets zulassen.

Artikel 5.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Gebiete des

Herzogtums Braunschweig von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung sie auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von dem Staate oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 6.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und die ihr unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlichen Preußischen General-Lotteriedirektion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion wird für das Gebiet des Herzogtums Braunschweig diejenigen ihr von der dortigen Landesregierung bezeichneten bisherigen Kollekteure der Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie, welche — abgesehen von Übertretungen landesrechtlicher Lotteriestrafgesetze — unbescholten sind, die vorgeschriebene Sicherheit stellen und sich verpflichten, für die nächsten zwei Lotterien wenigstens 100 Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie abzusetzen, als Königliche Preußische Lotterieeinnehmer übernehmen und als solche insolange belassen, als ihre Geschäftsführung den für die Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer maßgebenden Bestimmungen entspricht und sie mindestens 100 Lose jeder Königlich Preußischen Klassenlotterie absetzen oder fest übernehmen.

Im übrigen wird die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion bei der Besetzung von Lotterie-Einnehmerstellen im Herzogtume Braunschweig bei gleicher Gewähr für guten Loseabsatz und ordnungsmäßige Geschäftsführung sowie bei Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit Bewerbern, die dem Herzogtume Braunschweig angehören, den Vorzug geben.

Den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten der Königlich Preußischen Klassenlotterie bestellten Lotterieeinnehmern werden keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebs der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden als den im Herzogtume Braunschweig bestellten.

Sollten von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung hinsichtlich der Bestellung oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers im einzelnen Falle besondere Wünsche geäußert werden, so wird diesen von der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion entsprochen werden, falls nicht besondere, der Herzoglichen Regierung mitzuteilende Bedenken entgegenstehen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion oder ihre Vertreter werden regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers innerhalb des Herzogtums Braunschweig das Gutachten der ihnen von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Lotterieeinehmers Kenntnis geben.

Artikel 7.

Als Gegenleistung gegen die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an die Herzoglich Braunschweigische Hauptfinanzkasse in zwei gleichen, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres der Vertragsdauer fälligen Raten eine jährliche Rente, die erste Rate am 1. Juli 1909.

Die Rente beträgt für die ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jährlich 475 000 Mark, in Worten Vierhundertfünfundsiebzigtausend Mark, in den späteren Jahren aber 9/199, in Worten Neun Einhundertneunundneunzigstel, des in dem Rechnungsjahr, in dem die betreffende Rente nach Abs. 5 dieses Artikels zur Verrechnung gelangt, einschließlich dieser Rente sich ergebenden rechnungsmäßigen Überschusses der Lotterieverwaltung, also 9/190 des der preußischen Staatskasse verbleibenden Überschusses, aber nicht mehr als 450 000 Mark.

Sollte jedoch nach Ablauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer in einem Rechnungsjahre dieser Überschuß einschließlich der Rente nicht mehr als 9 000 000 Mark betragen, so verringert sich, je nachdem er sich auf nicht mehr als 9 000 000 Mark, aber mehr als 8 000 000 Mark, auf nicht mehr als 8 000 000 Mark, aber mehr als 7 000 000 Mark oder auf nicht mehr als 7 000 000 Mark beläuft, die Rente für das betreffende Rechnungsjahr von 9/199 auf 17/398, 8/199 oder 7/199 des Überschusses einschließlich der Rente, also auf 17/381, 8/191 oder 7/192 des Preußen verbleibenden Überschusses.

Sollte andererseits in einem Rechnungsjahre die Rente, auf den Kopf der Bevölkerung des Herzogtums Braunschweig berechnet, weniger betragen als der der preußischen Staatskasse verbleibende Überschuß der Lotterieverwaltung auf den Kopf der preußischen Bevölkerung, so erhöht sich die Rente für dieses Rechnungsjahr dergestalt, daß sie, auf den Kopf der Bevölkerung des Herzogtums Braunschweig berechnet, eine gleich hohe Einnahme darstellt wie der der preußischen Staatskasse nach Abzug auch der erhöhten Rente verbleibende Überschuß auf den Kopf der preußischen Bevölkerung. Hierbei sind die bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Ziffern der ortsanwesenden Bevölkerung zu Grunde zu legen.

Der Berechnung der Rente nach Abs. 2 bis 4 wird das vom 1. April bis zum 31. März laufende Rechnungsjahr der preußischen Staatskasse zu Grunde gelegt. Die am 2. Januar jedes Jahres fällige Rate der Rente gilt jedoch für die Berechnung der Rente nach Abs. 2 bis 4 als erste, die am 1. Juli desselben Jahres fällige als zweite Rate der Rente für das am 1. April dieses Jahres beginnende Rechnungsjahr.

Die Rentenzahlungen für das sechste und die späteren Jahre der Vertragsdauer erfolgen, solange die betreffende Jahresrechnung der preußischen Staatskasse nicht festgestellt ist, nach dem Jahresbetrage von 450 000 Mark. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung der Jahresrechnung, daß Braunschweig für ein Rechnungsjahr nach den vorstehenden Bestimmungen ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag von 450 000 Mark zustand, so wird der

zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zu wenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugesetzt.

Artikel 8.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des Herzogtums Braunschweig anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Artikel 9.

Von der Geschäftsordnung für die Lotterieeinnehmer, von Änderungen der Geschäftsordnung, von dem jedesmaligen Spielplan und von Anordnungen allgemeiner Art wird die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion der Herzoglich Braunschweigischen Regierung durch Übersenden der betreffenden Drucksachen oder Schriftstücke Mitteilung machen.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Tage seines Inkrafttretens an, abgeschlossen. Er gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Von dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Kündigungsrechte werden die vertragschließenden Teile aber nur dann Gebrauch machen, wenn sie auf den Betrieb oder die Zulassung eines Lotterieunternehmens als ständige Einnahmequelle für die Befriedigung allgemeiner laufender Staatsbedürfnisse dauernd verzichten.

Artikel 11.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1909 in Kraft, jedoch nur, sofern gleichzeitig auch der am 18. Mai 1906 zwischen Preußen und Bremen abgeschlossene Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zur Wirksamkeit gelangt.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, die zur Ausführung dieses Vertrags nötigen Anordnungen nach Maßgabe desselben schon vor seinem Inkrafttreten zu treffen.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits der landesherrlichen Genehmigung unterbreitet werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

(Siegel.) Georg Strutz. (Siegel.) Rudolf Zimmermann.
(Siegel.) Paul Eckardt.

Schlußprotokoll
zum
Staatsvertrage vom 18. Mai 1906.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und dem Herzogtume Braunschweig vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa zum Ersatz oder infolge gänzlicher oder teilweiser Umgestaltung der Königlich Preußischen Klassenlotterie für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und die Herzoglich Braunschweigische Regierung nur unter der Voraussetzung derjenigen des Landtags des Herzogtums Braunschweig ab.

III.

Zu Artikel 1 Abs. 1.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird Vorkehrung treffen, daß die Ziehung der 146. Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie spätestens am 31. Mai 1909 beendet ist.

IV.

Zu Artikel 1 Abs. 2.

Diese Bestimmung findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten, sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

V.

Zu Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels 2 entsprechend glaubt ansehen zu können.

VI.

Zu Artikel 4.

1. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung von der Genehmigung jeder einzelnen Lotterie, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihrem Spielplane Mitteilung machen.

2. Die Vorschrift im Artikel 4 Abs. 1 findet auf solche Lotterien der dort bezeichneten Art, welche bei Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht vollständig abgespielt sein würden, schon vom Zeitpunkte des Abschlusses dieses Vertrags an Anwendung.

Gegenwärtig sind Lotterien der a. a. O. bezeichneten Art, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags völlig abgespielt sein sollen, im Herzogtume Braunschweig nicht zugelassen.

VII.

Zu Artikel 5 Abs. 2.

1. Unter „besonderen Steuern und Abgaben" im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

2. Die Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer sind nicht Staatsbeamte. Sollte wider Erwarten die Königlich Preußische Regierung während der Dauer dieses Vertrags ihnen die Eigenschaft von Staatsbeamten beilegen, so wird sie der Herzoglich Braunschweigischen Regierung denjenigen Ausfall an direkten Staatssteuern erstatten, der dieser alsdann hieraus infolge der Vorschrift im § 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) entstehen würde.

VIII.

Zu Artikel 6 Abs. 2.

Durch die Bestimmungen im Artikel 6 Abs. 2 werden Rechtsansprüche der bisherigen Kollekteure der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie nicht begründet.

IX.

Zu Artikel 6 Abs. 6.

In dringenden Fällen kann die Annahme eines Lotterieeinnehmers auch ohne vorgängige Einholung eines Gutachtens der zuständigen Herzoglich Braunschweigischen Behörde erfolgen.

X.

Zu Artikel 6 und 11.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird so rechtzeitig, daß die Bestellung der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer vor Beginn des Losevertriebs für die erste nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags abzuspielende Königlich Preußische Klassenlotterie erfolgen kann, der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion diejenigen in ihrem Staatsgebiete wohnhaften bisherigen Kollekteure der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie, deren Übernahme als Königlich Preußische Lotterieeinnehmer gemäß Artikel 6 Abs. 2 sie wünscht, und die den dort gestellten Bedingungen entsprechen, unter Mitteilung der Nachweise über die Erfüllung dieser Bedingungen und über die gewünschte Losezahl namhaft machen.

XI.

Zu Artikel 7.

Nach Artikel 9 des Staatsvertrags zwischen Preußen und den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten vom 17. Juni 1905 ist diesen Staaten von Preußen aus den Erträgnissen seiner Lotterieverwaltung eine Jahresrente zu zahlen, die nach Ablauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer, sofern nicht der 3. Abs. des Artikels 9 a. a. O. Platz greift, $^{163}/_{1113}$ des in dem Rechnungsjahr, in dem die betreffende Rente nach Abs. 4 a. a. O.

zur Verrechnung gelangt, einschließlich dieser Rente verbliebenen Überschusses der Lotterieverwaltung, höchstens aber 1 630 000 Mark beträgt. Dieser Bruchteil von $^{163}/_{1113}$ des Überschusses einschließlich der Rente entspricht einem solchen von $^{163}/_{950}$ des Preußen nach Abzug aller Renten und sonstigen Ausgaben verbleibenden Überschusses seiner Lotterieverwaltung, während der im Artikel 7 des gegenwärtigen Vertrags als Rente Braunschweigs festgestellte Bruchteil von $^{9}/_{190}$ gleich einem solchen von $^{45}/_{950}$ ist. Für solche Jahre, in denen die Renten Braunschweigs und der Hessisch-Thüringischen Staaten nach den im Artikel 7 des gegenwärtigen und Artikel 9 des Vertrags vom 17. Juni 1905 bestimmten Bruchteilen zu berechnen sind, ist somit der nach Abzug aller übrigen Renten und sonstigen Ausgaben mit Ausnahme der Renten an Braunschweig und die Hessisch-Thüringischen Staaten verbleibende Ertrag der Preußischen Lotterieverwaltung zwischen Preußen, Braunschweig und den Hessisch-Thüringischen Staaten im Verhältnisse von $^{950}/_{950} : {}^{45}/_{950} : {}^{163}/_{950} = 950 : 45 : 163$ zu teilen, sofern hierdurch nicht der Höchstbetrag von 450 000 Mark für Braunschweig und 1 630 000 Mark für die Hessisch-Thüringischen Staaten überschritten wird oder der 3. Abs. des Artikels 7 des gegenwärtigen oder der 3. Abs. des Artikels 9 des Vertrags vom 17. Juni 1905 Platz greift.

Nach dem obigen Verhältnisse von 950 : 45 : 163 erhält Braunschweig den Höchstbetrag von 450 000 Mark, wenn auf Preußen 9 500 000 Mark und auf die Hessisch-Thüringischen Staaten 1 630 000 Mark entfallen. Eine Bemessung der Renten auf die in den Verträgen bestimmten Höchstbeträge von 450 000 Mark beziehungsweise 1 630 000 Mark kann somit nach Ablauf der ersten fünf Jahre der Dauer des gegenwärtigen Vertrags während der Dauer beider Verträge — abgesehen von den Fällen des Artikels 9 Abs. 3 des Vertrags vom 17. Juni 1905 — nur für Braunschweig und die Hessisch-Thüringischen Staaten gleichzeitig und zwar nur dann eintreten, wenn zur Verteilung auf Preußen, Braunschweig und die Hessisch-Thüringischen Staaten mindestens 11 580 000 Mark verfügbar sind; in diesen Fällen erhalten Braunschweig 450 000 Mark und die Hessisch-Thüringischen Staaten 1 630 000 Mark, Preußen den gesamten Rest.

Der Fall des Artikels 7 Abs. 3 des gegenwärtigen Vertrags tritt ein, wenn die nach obigem Verhältnisse von 950 : 45 : 163 Preußen und Braunschweig zusammen zustehenden $^{995}/_{1158}$ der ganzen Teilungssumme nicht mehr als 9 000 000 Mark, die vollen $^{1158}/_{1158}$ derselben also nicht mehr als 10 474 371,86 Mark betragen.

Würde beispielsweise die gesamte Teilungssumme sich auf 9 000 000 Mark belaufen, so würden nach dem Verhältnisse von 950 : 45 : 163 auf Preußen und Braunschweig zusammen 7 733 160,62 Mark entfallen. Es tritt daher gemäß Artikel 7 Abs. 3 des gegenwärtigen Vertrags an die Stelle der Verteilung zwischen Preußen, Braunschweig und den Hessisch-Thüringischen Staaten im Verhältnisse von 950 : 45 : 163 eine solche im Verhältnisse von 950 : 40 : 163.

XII.

Zu Artikel 1, 2, 7 und 11.

Sollte die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Betrieb der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie schon spätestens mit dem Ablaufe der im Frühjahr 1908 zur Ausspielung gelangenden 144. Lotterie einstellen, so tritt dieser Vertrag schon am 1. Juni 1908 in Kraft, sofern die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen ihren dahingehenden Wunsch spätestens am 1. Juni 1907 kundgibt und auch die Freie Hansestadt Bremen damit einverstanden ist, daß auch der mit ihr von Preußen abgeschlossene Staatsvertrag vom 18. Mai 1906 schon am 1. Juni 1908 in Kraft tritt.

In diesem Falle treten an die Stelle der in dem gegenwärtigen Vertrag und dem Schlußprotokolle zu demselben bestimmten Termine des Jahres 1909 die entsprechenden des Jahres 1908, und wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung dafür Sorge tragen, daß die Ziehung der 144. Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie spätestens am 31. Mai 1908 beendet ist.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Kommissare und der Herzoglich Braunschweigische Kommissar je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

Georg Strutz. Rudolf Zimmermann.
Paul Eckardt.

(Nr. 10768.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 18. Mai 1906.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der Freien Hansestadt Bremen übereingekommen sind, einen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Geheime Oberfinanzrat Dr. Georg Strutz
und
der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt,

für Bremen:

der Senator Dr. Martin Donatus Ferdinand Donandt,

unter dem Vorbehalte der Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Freie Hansestadt Bremen räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des bremischen Staatsgebiets Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise, wie innerhalb des preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, sowie das Spielen in solchen Lotterien wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Mildtätigkeit und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des bremischen Staatsgebiets, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 50 000 Mark — in Worten Fünfzigtausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die Freie Hansestadt Bremen wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetz-Samml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Juni 1909 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im bremischen Staatsgebiete von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe vom Bremischen Staate oder einem bremischen Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 5.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und die ihm unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion wird bei der Annahme von Lotterieeinnehmern innerhalb des bremischen Staatsgebiets tunlichst die dort bestellten Kollekteure der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie berücksichtigen und im übrigen bei gleicher Gewähr für guten Loseabsatz und ordnungsmäßige Geschäftsführung sowie bei Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit Bewerbern, die der Freien Hansestadt Bremen angehören, den Vorzug geben.

Sollten von dem Senate der Freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Bestellung oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers im einzelnen Falle besondere Wünsche geäußert werden, so wird diesen von der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion entsprochen werden, falls nicht besondere, dem Senate mitzuteilende Bedenken entgegenstehen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion oder ihr Vertreter wird regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers innerhalb des bremischen Staatsgebiets das Gutachten der von dem Senate der Freien Hansestadt Bremen zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Als Gegenleistung gegen die nach Artikel 1 bis 4 von der Freien Hansestadt Bremen übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an die Generalkasse in Bremen in zwei gleichen, am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres fälligen Raten eine jährliche Rente nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 bis 5 dieses Artikels, die erste Rate am 1. Oktober 1909.

Die Rente beträgt in den ersten zwei Jahren der Vertragsdauer jährlich 75 000 Mark, in Worten „Fünfundsiebzigtausend Mark“. Ergibt sich aber demnächst, daß die für die nächsten zwei Jahre gemäß Abs. 3 dieses Artikels zu gewährende Rente 75 000 Mark übersteigt, so wird die Rente für die ersten zwei Jahre nachträglich auf den für das dritte und vierte Jahr zu gewährenden Jahresbetrag erhöht. Die hiernach nachzuzahlende Summe wird innerhalb des

dritten und vierten Jahres der Vertragsdauer in gleichen jährlichen Raten gleichzeitig mit den nach Abs. 3 für diese Jahre zu zahlenden Raten abgeführt.

Für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer wird die Rente im voraus durch Vervielfältigung eines Einheitssatzes mit der im Durchschnitte sämtlicher Klassen aller in den beiden vorangegangenen Jahren der Vertragsdauer abgespielten Königlich Preußischen Klassenlotterien von den innerhalb des bremischen Staatsgebiets bestellten Lotterieeinnehmern abgesetzten Losezahl festgestellt. Der Einheitssatz beträgt für jedes Los dieser Zahl, sofern letztere 2 500 nicht übersteigt, 40 Mark, in Worten „Vierzig Mark", sofern diese Losezahl aber über 2 500 hinausgeht, nur für jedes der ersten 2 500 Lose 40 Mark, für jedes über die Zahl von 2 500 hinaus abgesetzte Los aber 20 Mark, in Worten „Zwanzig Mark". Mindestens ist jedoch an Rente für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer der Jahresbetrag von 75 000 Mark, in Worten „Fünfundsiebzigtausend Mark", zu gewähren.

In gleicher Weise wie nach Abs. 3 wird die Rente für das fünfte und die folgenden Jahre der Vertragsdauer alljährlich im voraus, zuerst also für die Zeit vom 1. Juni 1913 bis zum 31. Mai 1914, festgestellt mit der Maßgabe, daß der Loseabsatz statt nach dem Durchschnitte der in den beiden vorangegangenen Jahren nur nach demjenigen der in dem zuletzt vorangegangenen Jahre abgespielten Lotterien, der Rentenbemessung für das fünfte Jahr also der Loseabsatz im vierten Jahre der Vertragsdauer, zu Grunde zu legen und ein bestimmter Mindestbetrag nicht zu gewähren ist.

Falls während der Dauer dieses Vertrags der sich zur Zeit auf 161⅔ Mark belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsatzpreis eines Loses, das ist der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates, welche gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden sollte, ändert sich in entsprechendem Verhältnisse, jedoch unter Abrundung auf den nächsten in deutscher Reichswährung darstellbaren Betrag, auch der der Rentenbemessung nach Abs. 2 bis 4 zu Grunde zu legende Einheitssatz von 40 Mark und 20 Mark.

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des bremischen Staatsgebiets anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion wird aber den im bremischen Staatsgebiete bestellten Lotterieeinnehmern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, diejenige Zahl von Losen überweisen, die sie sich für alle Klassen

zweier aufeinander folgenden Lotterien vor Feststellung des Spielplans der ersten dieser Lotterien fest zu übernehmen verpflichten.

Den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten der Königlich Preußischen Klassenlotterie bestellten Lotterieeinnehmern werden keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebs der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden als den im bremischen Staatsgebiete bestellten.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Tage seines Inkrafttretens an, abgeschlossen. Er gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Von dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Kündigungsrechte werden die vertragschließenden Teile aber nur dann Gebrauch machen, wenn sie auf den Betrieb oder die Zulassung eines Lotterieunternehmens als ständige Einnahmequelle für die Befriedigung allgemeiner laufender Staatsbedürfnisse dauernd verzichten.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich indes vor, außer in dem Falle des vorigen Absatzes auch dann von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, wenn im Durchschnitte sämtlicher Klassen der beiden letzten vor dem dem Kündigungstermine vorangehenden 1. Januar abgespielten Königlich Preußischen Klassenlotterien von den innerhalb des bremischen Staatsgebiets bestellten Lotterieeinnehmern weniger als 2 500 Lose abgesetzt sind. Sollte in diesen beiden Lotterien oder in einer von ihnen der reine Einsatzpreis eines Loses oder der planmäßige Gewinnabzug des Staates ein höherer oder niedriger als der gegenwärtige, im letzten Absatze des Artikels 6 angegebene gewesen sein, so wird für die Frage, ob die im vorigen Satze bezeichneten Voraussetzungen für die Kündigungsbefugnis vorliegen, an Stelle der in der betreffenden Lotterie wirklich abgesetzten Losezahl eine in dem Verhältnis, in dem der Einsatzpreis oder Gewinnabzug in dieser Lotterie höher oder niedriger als gegenwärtig war, niedrigere oder höhere Losezahl in Rechnung gestellt.

Artikel 9.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1909 in Kraft, jedoch nur, sofern gleichzeitig auch der am 18. Mai 1906 zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossene Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zur Wirksamkeit gelangt.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, Lose für die erste nach dem 1. Juni 1909 abzuspielende Königlich Preußische Klassenlotterie im bremischen Staatsgebiete schon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, jedoch nicht vor Beendigung der Ziehung der letzten Klasse der 146. Herzoglich

Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie, zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Artikel 10.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

(Siegel.) Georg Strutz. (Siegel.) Martin Donandt.
(Siegel.) Paul Eckardt.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 18. Mai 1906.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und der Freien Hansestadt Bremen vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa zum Ersatz oder infolge gänzlicher oder teilweiser Umgestaltung der Königlich Preußischen Klassenlotterie für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und der Senat der Freien Hansestadt Bremen nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Bremer Bürgerschaft.

III.

Zu Artikel 2 Abs. 1.

1. Die Bestimmung im ersten Satze des Artikels 2 Abs. 1 des Vertrags findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten, sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

2. Die Bestimmung im Artikel 2 Abs. 1 findet auf solche Lotterien der dort bezeichneten Art, welche bei Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht vollständig abgespielt sein würden, schon vom Zeitpunkte des Abschlusses dieses Vertrags an Anwendung. Gegenwärtig sind Lotterien der a. a. O. bezeichneten Art, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags völlig abgespielt sein sollen, im bremischen Staatsgebiete nicht zugelassen.

3. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird der Königlich Preußischen Regierung von der Genehmigung jeder einzelnen Lotterie, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihrem Spielplane Mitteilung machen.

IV.

Zu Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Freien Hansestadt Bremen zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels 3 entsprechend glaubt ansehen zu können.

V.

Zu Artikel 4 Abs. 2.

1. Unter „besonderen Steuern und Abgaben" im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

2. Die Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer sind nicht Staatsbeamte. Sollte wider Erwarten die Königlich Preußische Regierung während der Dauer dieses Vertrags ihnen die Eigenschaft von Staatsbeamten beilegen, so wird sie der Freien Hansestadt Bremen denjenigen Ausfall an direkten Staatssteuern erstatten, der Bremen alsdann hieraus infolge der Vorschrift im § 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) entstehen würde.

VI.

Zu Artikel 5 Abs. 2.

Durch diese Bestimmungen werden Rechtsansprüche der bisherigen Kollekteure der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie nicht begründet.

VII.

Zu Artikel 5 Abs. 4.

In dringenden Fällen kann die Annahme oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers auch ohne vorgängige Mitteilung an die nach Artikel 5 Abs. 4 bezeichnete bremische Behörde erfolgen.

VIII.

Zu Artikel 5 und 9 Abs. 2.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird schon vor Inkrafttreten dieses Vertrags so rechtzeitig, daß die Bestellung der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer vor Beginn des Losevertriebs für die erste nach dem Inkrafttreten des Vertrags abzuspielende Königlich Preußische Klassenlotterie erfolgen kann, der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion diejenigen im bremischen Staatsgebiete wohnhaften bisherigen Kollekteure der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie, deren Übernahme als Königlich Preußische Lotterieeinnehmer gemäß Artikel 5 Abs. 2 er wünscht, unter Mitteilung der gewünschten Losezahl namhaft machen.

IX.

Zu Artikel 6.

1. Unter der Voraussetzung, daß der reine Einsatzpreis eines Loses und der Prozentsatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates in allen für die Bemessung der Rente oder die nachträgliche Rentenerhöhung (Abs. 2 des Artikels 6) maßgebenden Lotterien der gleiche wie gegenwärtig war, würden, wenn beispielsweise der von den im bremischen Staatsgebiete bestellten Lotterieeinnehmern erzielte Loseabsatz im Durchschnitte sämtlicher Klassen aller in den beiden ersten Jahren der Vertragsdauer abgespielten Preußischen Klassenlotterien 1 800 Lose betrüge, an Rente für jedes der ersten vier Vertragsjahre 75 000 Mark zu gewähren sein, da die Vervielfältigung der Losezahl mit dem Einheitssatze von 40 Mark nur 72 000 Mark ergibt. Würden aber nicht 1 800, sondern 3 000 Lose durchschnittlich abgesetzt sein, so betrüge die Rente für das dritte und vierte Jahr je $2\,500 \times 40 + 500 \times 20 = 110\,000$ Mark, und es wären außerdem nach dem zweiten Satze des 2. Absatzes des Artikels 6 für das erste und zweite Jahr je $110\,000 - 75\,000 = 35\,000$ Mark nachzuzahlen, mithin an jedem der vier Fälligkeitstermine des dritten und vierten Jahres $55\,000 + 17\,500 = 72\,500$ Mark zu entrichten. Der Loseabsatz im dritten Jahre der Vertragsdauer bleibt infolge der Bestimmung im Artikel 6 Abs. 3 für die Rentenbemessung außer Betracht, während derjenige des vierten der Rentenbemessung für das fünfte zu Grunde zu legen ist; betrüge also der Absatz im vierten Jahre z. B. 3 200 Lose, so

würde sich die Rente für das fünfte auf $2\,500 \times 40 + 700 \times 20 = 114\,000$ Mark stellen.

2. War der reine Einsatzpreis eines Loses oder der Prozentsatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates nicht in allen für die Bemessung einer Rente nach Abs. 3 oder 4 oder der nachträglichen Rentenerhöhung nach Abs. 2 des Artikels 6 maßgebenden Lotterien der gleiche, so wird der sich aus den Einsatzpreisen und Gewinnabzugssätzen für diese sämtlichen maßgebenden Lotterien ergebende durchschnittliche Einsatzpreis und Gewinnabzug ermittelt und der der Rentenbemessung und Rentenerhöhung zu Grunde zu legende Einheitssatz von 40 beziehungsweise 20 Mark in demselben Verhältnisse geändert, in welchem jener durchschnittliche Einsatzpreis oder Gewinnabzug von dem gegenwärtigen von $161^2/_3$ Mark beziehungsweise 14 vom Hundert abweicht. Haben sowohl der Einsatzpreis als auch der Gewinnabzug Änderungen erfahren, so bestimmt sich die Änderung des Einheitssatzes nach dem Verhältnisse sowohl des durchschnittlichen Einsatzpreises als auch des durchschnittlichen Gewinnabzugs zu dem gegenwärtigen. Betrug also beispielsweise im Falle des 2. und 3. Absatzes des Artikels 6 der reine Einsatzpreis bei zwei der maßgebenden vier Lotterien wie gegenwärtig $161^2/_3$ Mark, bei den beiden anderen aber 165 Mark und der Gewinnabzug bei je zwei dieser Lotterien 14 und 13 vom Hundert, so bilden den Durchschnitt des Einsatzpreises $\frac{2 \times 161^2/_3 + 2 \times 165}{4} = 163^1/_3$ Mark und den des Gewinnabzugs $\frac{2 \times 14 + 2 \times 13}{4} = 13^1/_2$ vom Hundert, und der Einheitssatz stellt sich demnach statt auf 40 Mark auf $40 \times \frac{163^1/_3}{161^2/_3} \times \frac{13^1/_2}{14} = 38{,}969$, also nach Artikel 6 Abs. 5 am Ende abgerundet auf $38{,}97$ Mark beziehungsweise statt auf 20 Mark auf $19{,}48$ Mark. Waren im Durchschnitte der sämtlichen Klassen dieser vier Lotterien von den innerhalb des bremischen Staatsgebiets bestellten Einnehmern 3 000 Lose abgesetzt, so berechnet sich somit die Jahresrente nach Abs. 2 und 3 a. a. O. auf $2\,500 \times 38{,}97 + 500 \times 19{,}48 = 97\,425 + 9\,740 = 107\,165$ Mark.

Während des Zeitraums, für welchen die Rente nach Artikel 6 Abs. 3 bis 5 festgestellt ist, tritt eine Änderung derselben wegen Änderungen im Losepreis oder Gewinnabzuge nicht ein.

3. Solange die Berechnung der Rente nach Artikel 6 Abs. 3 bis 5 noch nicht fertiggestellt ist, erfolgen die Rentenzahlungen nach dem bisherigen Jahresbetrage. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung, daß der Freien Hansestadt Bremen ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag zustand, so wird der zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zu wenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugesetzt.

Diejenigen Raten der nach Abs. 2 des Artikels 6 gegebenenfalls eintretenden Rentenerhöhung, welche an dem sich nach Abs. 2 a. a. O. ergebenden Fälligkeitstermine noch nicht abgeführt werden konnten, weil die Rentenerhöhung noch nicht festgestellt war, werden an dem nächsten Fälligkeitstermine nach Feststellung der Rentenerhöhung in einer Summe nachgezahlt.

4. War bei Ablauf eines vom 1. Juni bis zum 31. Mai laufenden Jahres der Vertragsdauer eine Königlich Preußische Klassenlotterie nur teilweise abgespielt, so werden behufs Ermittelung der der Rentenbemessung oder nachträglichen Rentenerhöhung zu Grunde zu legenden Losezahl die bereits abgespielten Klassen für dieses abgelaufene Jahr, die bei dessen Ablauf in der Abspielung begriffene Klasse aber für dieses oder für das folgende Jahr in Anrechnung gebracht, je nachdem der größere Teil der Ziehung in das eine oder das andere fällt; die erst im nächsten Jahre abzuspielenden Klassen kommen bei diesem in Ansatz.

5. Der Vorgesetzte der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion wird der Finanzdeputation des Bremischen Senats nach Abspielung von je zwei Königlich Preußischen Klassenlotterien, tunlichst spätestens drei Monate nach beendeter Ziehung der zweiten dieser Lotterien, Mitteilung über den in ihnen von den im bremischen Staatsgebiete bestellten Einnehmern erzielten, nach Artikel 6 Abs. 3 oder 4 für die nächste Rentenbemessung maßgebenden Loseabsatz machen, auch der gedachten Behörde von dem Plane jeder Königlich Preußischen Klassenlotterie nach dessen Feststellung Kenntnis geben.

X.

Zu Artikel 8 Abs. 3.

Wenn beispielsweise in der ersten der beiden nach dem 3. Absatze des Artikels 8 des Vertrags für die Zulässigkeit seiner Kündigung maßgebenden Lotterien der Einsatzpreis des Loses der gegenwärtige war, der Gewinnabzug 16 vom Hundert und der Loseabsatz 2 100 Stück betrug, bei der zweiten dieser Lotterien aber sich der Einsatzpreis auf $^3/_4$ des gegenwärtigen, der Gewinnabzug auf $10^1/_2$ vom Hundert und der Loseabsatz auf 3 000 Stück stellte, so sind an Stelle der Losezahl von 2 100 Stück $2\,100 \times \frac{16}{14} = 2\,400$ und an Stelle derjenigen von 3 000 Stück $3\,000 \times {}^3/_4 \times \frac{10{,}5}{14} = 1\,687{,}5$ in Ansatz zu bringen, so daß der Durchschnitt $2\,043\,^3/_4$ Stück beträgt, also die Voraussetzung für die Anwendung des Kündigungsrechts der Königlich Preußischen Regierung gegeben ist.

XI.

Zu Artikel 9.

Sollte die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Betrieb der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie schon spätestens mit dem Ablaufe der im Frühjahr 1908 zur Ausspielung gelangenden 144. Lotterie einstellen, so soll nach Ziffer XII des Schlußprotokolls zu dem zwischen Preußen und Braunschweig zur Regelung der Lotterieverhältnisse am 18. Mai 1906 abgeschlossenen Staatsvertrage dieser Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig schon am 1. Juni 1908 in Kraft treten, sofern die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen ihren dahingehenden Wunsch spätestens am 1. Juni 1907 kundgibt und auch die Freie Hansestadt Bremen damit einverstanden ist, daß auch der gegenwärtige Vertrag schon am

1. Juni 1908 in Kraft tritt. Die Freie Hansestadt Bremen erklärt schon jetzt ihr Einverständnis damit, daß in diesem Falle auch der gegenwärtige Staatsvertrag am 1. Juni 1908 in Kraft tritt, sofern ihr die Mitteilung von dem Vorliegen des im ersten Satze bezeichneten Falles bis zum 1. Januar 1908 zugeht.

In dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Falle treten an die Stelle der in dem gegenwärtigen Vertrag und dem Schlußprotokolle zu demselben bestimmten Termine des Jahres 1909 die entsprechenden des Jahres 1908. Ebenso erfolgt dann die Feststellung der Rente nach Artikel 6 Abs. 4 zum ersten Male für das Jahr vom 1. Juni 1912 bis zum 31. Mai 1913 und beginnt die im Artikel 9 Abs. 2 der Preußischen Regierung eingeräumte Befugnis zum Losevertriebe mit Beendigung der Ziehung der 144. Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Kommissare und der Bremische Kommissar je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

Georg Strutz. Martin Donandt.
Paul Eckardt.

(Nr. 10769.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Braunschweig sowie zwischen Preußen und Bremen am 18. Mai 1906 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und den Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesen Verträgen. Vom 18. November 1906.

Die vorstehend nebst den dazu gehörigen Schlußprotokollen abgedruckten, zwischen Preußen und Braunschweig sowie zwischen Preußen und Bremen am 18. Mai 1906 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge sind ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin ausgetauscht worden zwischen Preußen und Braunschweig am 30. v. M., zwischen Preußen und Bremen am 16. d. M.

Berlin, den 18. November 1906.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:
von Tschirschky und Bögendorff.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.